



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# Amtliches Mitteilungsblatt 01/2015

Masterstudiengang  
Soziale Arbeit

## Prüfungsordnung

- Erste Änderung
- Neubekanntmachung

Vechta, 4.2.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 244

**INHALT:**

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen -

- Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit 3

- Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit 4

Anlage 1: Studienordnung 7

Anlage 2: Studienverlaufspläne 9

**Erste Änderung  
der  
Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit  
(PO MASA)**

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO MASA)“, beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 19. Sitzung am 12.09.2012 und genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta am 25.09.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 33/2012 S. 3 ff.), wird durch Beschluss des Senats auf seiner 36. Sitzung am 29. Oktober 2014 und Genehmigung des Präsidiums in der Sitzung am 11. November 2014 wie folgt geändert:

1.

§ 8 (Masterarbeit) wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Für die Masterarbeit werden 21 Credit Points vergeben.“

2.

§ 9 (Masterkolloquium) wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Für das Masterkolloquium werden 3 Credit Points vergeben.“

3.

§ 11 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2014 in Kraft.“

4.

Die Anlage 1 (Studienordnung) wird wie folgt geändert:

a)

§ 3 (Studienprogramm):

Die Tabelle wird wie folgt ergänzt:

„Masterarbeit	21 CP
Masterkolloquium	3 CP“

b)

§ 5 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2014 in Kraft.“

5.

Die Anlage 2 (Studienverlaufspläne) wird wie folgt geändert:

In den einzelnen Plänen wird jeweils „Masterarbeit 24 CP“ durch „Masterarbeit 21 CP / Masterkolloquium 3 CP“ ersetzt.

**Neubekanntmachung  
der  
Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit  
(PO MASA)**

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO MASA)“, beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 19. Sitzung am 12.09.2012 und genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta am 25.09.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 33/2012 S. 3 ff.), geändert durch Beschluss des Senats auf seiner 36. Sitzung am 29. Oktober 2014 und genehmigt durch das Präsidium in der Sitzung am 11. November 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 34/2014 S. 3), wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

**§ 3  
Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studienprogramm im Masterstudiengang Soziale Arbeit umfasst vier Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 120 Credit Points. <sup>2</sup>Es gliedert sich in die folgenden Modulbereiche:

Wissenschaft Sozialer Arbeit (24 CP)

Empirische Analysen (36 CP)

Soziale Arbeit und Devianz (24 CP)

Profilierungsbereich (12 CP)

Masterarbeit und -kolloquium (24 CP)

Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Studienverlaufsplänen (Anlage 2) zu entnehmen.

**§ 4  
Credit Points**

Im Masterstudiengang Soziale Arbeit repräsentiert ein Leistungspunkt nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

## § 5 Mobilitätsfenster

<sup>1</sup>Die Studierenden haben gem. § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, Teile ihres Studiums - wie beispielsweise das dritte Fachsemester - an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. <sup>2</sup>Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung sowie vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt die Beratung der/ des Auslandsbeauftragten und des International Office in Anspruch zu nehmen.

## § 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang Soziale Arbeit finden Prüfungsleistungen in der Regel als Einzelprüfungen statt. <sup>2</sup>Gruppenprüfungen mit zwei Studierenden sind zulässig.
- (2) In Ergänzung zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Masterstudiengang Soziale Arbeit die Klausur, die mündliche Modulprüfung, der Projektbericht und das Portfolio spezifiziert sowie die Prüfungsform Exposé ergänzt.
- (3) Das Exposé beinhaltet theoretische und methodische Ausführungen zur Erarbeitung eines Forschungsvorhabens.
- (4) Die Klausur gemäß § 17 Abs. 4 RPO findet als Kurzklausur (kl) statt. Die Bearbeitungszeit für die Kurzklausur (kl) beträgt 60 Minuten.
- (5) Die mündliche Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 5 RPO findet als mündliche Kurzprüfung (mp) statt. Die mündliche Kurzprüfung erfolgt zu einem im Vorfeld mit den Prüfenden klar begrenzten Themenbereich.
- (6) Der Forschungsbericht (Fb) entspricht dem Projektbericht gemäß § 17 Abs. 10 RPO.
- (7) Das Portfolio gemäß § 17 Abs. 9 RPO umfasst als Forschungsportfolio (Fpo) eine Leistungssammelmappe, die den Lernstand der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten durch Zusammenstellung von Arbeiten wie beispielsweise Rezensionen, Essays, Rechercheergebnissen, Darstellung und Reflexion von Forschungsansätzen und Ähnlichem sowie einem forschungsorientierten Selbstreflexionsbericht dokumentiert.

## § 7 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 84 CP erworben wurden, darunter die Credit Points des Modulbereichs Empirische Analysen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. <sup>3</sup>Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
  2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
  3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung in der Sozialen Arbeit oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der

Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 8 Masterarbeit**

<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern. <sup>3</sup>Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 und 175.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis). <sup>4</sup>Für die Masterarbeit werden 21 Credit Points vergeben.

### **§ 9 Masterkolloquium**

<sup>1</sup>Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidat 30 Minuten. <sup>3</sup>Für das Masterkolloquium werden 3 Credit Points vergeben.

### **§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulbereiche bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. <sup>2</sup>Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten und unbenoteten Module gewichtet. <sup>3</sup>Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. <sup>4</sup>Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufspläne

**Anlage 1: Studienordnung****§ 1  
Geltungsbereich**

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit (MASA) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studienübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO MASA).

**§ 2  
Studienziele**

- (1) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang Soziale Arbeit wird das im vorangegangenen Studium erworbene Wissen wesentlich vertieft und erweitert. <sup>2</sup>Die Struktur des Studiengangs erfüllt die Anforderungen einer dem Masterstudium angemessenen Qualifizierung mit den Zielen wissenschaftlicher Befähigung, beruflicher Befähigung, professioneller Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zum zivilgesellschaftlichen Engagement bzw. zur Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs. <sup>3</sup>Der Studiengang stellt damit eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufliche Tätigkeit im Wissenschafts- und Forschungsbereich sowie für höhere Positionen in Einrichtungen Sozialer Arbeit insbesondere Einrichtungen, die im weitesten Sinne mit Fragen von Normalität und Abweichung (Devianz) befasst sind, dar.
- (2) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten“: Das Masterstudium Soziale Arbeit gewährleistet eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Sozialen Arbeit und der Devianz(-forschung). <sup>2</sup>Die in den drei Studienbereichen vermittelten Wissensbestände und Kompetenzen befähigen Studierende, die Modulinhalte in die Tradition der Wissenschaft einzuordnen, die wissenschaftliche Qualität von Theorien und Meinungen zu hinterfragen und Forschungsprojekte systematisch zu planen und kritisch zu reflektieren.
- (3) Qualifikationsdimension „Berufliche Befähigung“: Im Studiengang werden Wissenschaftler/innen mit einem sozialpädagogischen (Selbst-)Verständnis für den Bereich Soziale Arbeit insbesondere in Kontexten gesellschaftlicher Normalisierungsansprüche ausgebildet, die als kompetente Expert/innen sowohl in Wissenschaft und Forschung als auch in den Bereichen von Konzeptentwicklungen und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse eingesetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „Professionelle Persönlichkeitsentwicklung“: Im Masterstudiengang werden berufsethische Haltungen und professionelle Handlungsformen vermittelt, die die Entwicklung eines professionellen Selbst der Studierenden befördern. <sup>2</sup>So können Masterstudierende den in Bachelorstudiengängen erworbenen sozialpädagogischen Habitus mit dem eines/r Wissenschaftlers/in und Forschers/in verknüpfen. <sup>3</sup>Die Arbeit in Kleingruppen, wie sie beispielsweise in den Forschungsprojekten erforderlich ist, befähigt die Studierenden konstruktiv in Gruppen zusammenzuarbeiten und dabei verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Gruppe zu übernehmen.
- (5) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement“: Der Studiengang Master Soziale Arbeit befähigt die Studierenden zur Gestaltung und Teilhabe an der zivilgesellschaftlichen Diskussion, insbesondere über gesellschaftliche Normalisierungsansprüche und Umgangsformen mit Devianz im Kontext Sozialer Arbeit. <sup>2</sup>Innerhalb der Modulbereiche werden Kenntnisse über die gesellschaftliche Bedingtheit sozialer Probleme vermittelt und somit wird die gegenwärtige Praxis der Sozialen Arbeit einer kritischen Betrachtung zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Auf der Grundlage der erworbenen kritischen Haltung ist es den Absolvent/innen möglich, sich mit Fachvertreter/innen und Laien über sozialpädagogische Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und somit (sozial)politische Prozesse mitzugestalten.

### § 3 Studienprogramm

		SWS	CP	Prüfungsform	Modulstatus
<b>Wissenschaft Sozialer Arbeit</b>					
WSM-1	Soziale Arbeit – Disziplinäre Perspektiven	4	6	r / mp	P
WSM-2	Wissenschaftstheorie und Theoriebildung Sozialer Arbeit	4	6	kl / mp	P
WSM-3	Disziplinäre Diskurse Sozialer Arbeit -Profilbereich-	10	12	r / mp	WP
<b>Empirische Analysen</b>					
EAM-1	Forschung	8	12	Fpo	P
EAM-2	Forschungs- und Projektmanagement	4	6	Ex	P
EAM-3	Forschungsprojekt	2	18	Fb	P
<b>Soziale Arbeit und Devianz</b>					
SDM-1	Devianz: Transdisziplinäre Perspektiven	8	12	H / R	P
SDM-2	Profilbereich Devianz - Interdisziplinäre Perspektiven	8	12	H / R	WP
<b>Profilierungsbereich</b>			12		WP
<b>Masterarbeit und Masterkolloquium</b>			24		P
Masterarbeit			21		
Masterkolloquium			3		

SWS = Semesterwochenstunden / CP = Credit Point

Prüfungsart: H = Hausarbeit; kl = Kurzklausur; mp = mündliche Kurzprüfung; Ex = Exposé; Fb = Forschungsbericht; Fpo = Forschungsportfolio; R = Referat mit Ausarbeitung; r = Referat mit Thesenpapier

Modulstatus: P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

### § 4 Art und Umfang von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 6 PO MASA definiert. <sup>2</sup>Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats mit Ausarbeitung (R) gemäß § 17 Abs. 6 RPO und § 6 PO MASA beträgt in der Regel 25.000 - 37.500 Zeichen;
2. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats mit Thesenpapier (r) gemäß § 17 Abs. 6 RPO und § 6 PO MASA beträgt in der Regel 2.500 - 5.000 Zeichen;
3. der Umfang einer Hausarbeit (H) gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500 - 50.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Forschungsportfolios (Fpo) gemäß § 17 Abs. 9 RPO und § 6 Abs. 7 PO MASA beträgt in der Regel 25.000 - 37.500 Zeichen;
5. der Umfang eines Forschungsberichts (Fb) gemäß § 17 Abs. 10 RPO und § 6 Abs. 6 PO MASA beträgt in der Regel 50.000 - 62.500 Zeichen;
6. der Umfang eines Exposés (Ex) gemäß § 6 PO MASA beträgt in der Regel 25.000 - 37.500 Zeichen.

<sup>2</sup>Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

### § 5 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2014 in Kraft.



## Anlage 2: Studienverlaufspläne

**Studienverlauf ohne Mobilitätsfenster**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
WSM-1 (6 CP)	WSM-2 (6 CP)		
	WSM-3 (12 CP)		
EAM-1 (12 CP)			
EAM-2 (6 CP)	EAM-3 (18 CP)		
SDM-1 (12 CP)	SDM-2 (12 CP)		
		Profilierungsbereich (12 CP)	
			Masterarbeit und Masterkolloquium (21+3 CP)

30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester

**Studienverlauf mit Mobilitätsfenster**

<b>WSM-1 (6 CP)</b>	<b>WSM-2 (6 CP)</b>	<b>Mobilitätswfenster</b>	
	<b>WSM-3a (6 CP)</b>		<b>WSM-3b (6 CP)</b>
<b>EAM-1 (12 CP)</b>			
<b>EAM-2 (6 CP)</b>		<b>EAM-3 (18 CP)</b>	
<b>SDM-1 (12 CP)</b>	<b>SDM-2 (12 CP)</b>		
		<b>Profilierungsbereich (12 CP)</b>	<b>Masterarbeit und Masterkolloquium (21+3 CP)</b>
<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>

**Studienverlauf Teilzeit 50% (max. 30 CP pro Studienjahr)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
		WSM-1 (6 CP)			WSM-2 (6 CP)	
		WSM-3 (12 CP)				
EAM-1 (12 CP)		EAM-2 (6 CP)	EAM-3 (18 CP)			
SDM-1 (12 CP)				SDM-2 (12 CP)		
	Profilierungs- bereich (6 CP)					Profilierungs- bereich (6 CP)
						Masterarbeit und Master- kolloquium (21+3 CP)
18 CP	12 CP	18 CP	12 CP	18 CP	12 CP	30 CP